

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT  
Landtag  
18. Wahlperiode

Drucksache 18/  
10.09.2012

Antrag der Fraktion der CDU

### **Ausnahmeregelung bei Führerscheinklasse C für die Feuerwehren**

Seit 1999 dürfen mit der Führerscheinklasse C Kraftwagen über 3,5 t gefahren werden. Eine Gewichtsbeschränkung nach oben gibt es nicht. Mit der Führerscheinklasse C dürfen Anhänger bis zu 750 kg hinter einem Kraftwagen gezogen werden. Für die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren stellt diese Begrenzung eine Hürde dar. Viele Anhänger der Feuerwehren haben ein höheres Gewicht als 750 kg und es wird mindestens die Führerscheinklasse C1E bzw. CE benötigt. Dies stellt insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren vor Probleme. Viele Mitglieder haben keinen Führerschein der Klasse C1E oder CE und können im Rahmen der Förderungen von Führerscheinen nur den Führerschein der Klasse C erwerben.

Die meisten Anhänger der Feuerwehren können wegen ihres Gewichtes nur an die Löschfahrzeuge (über 7,5 t) angehängt werden, weswegen die Führerscheinklasse CE erforderlich ist. Diese sind jedoch bei der Berufsfeuerwehr und vor allem bei den Freiwilligen Feuerwehren selten vorhanden. Um diese Probleme zu lösen, sollte eine Ausnahmegenehmigung, ähnlich der in § 2 Abs. 10a StVG, geschaffen werden, um Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse C beim Führen eines Einsatzfahrzeuges der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr zu erlauben, auch Anhänger von 750 kg bis 3500 kg zu ziehen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative zu initiieren, um den Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse C beim Führen eines Einsatzfahrzeuges der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr zu erlauben, auch Anhänger von 750 kg bis 3500 kg zu ziehen.

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU